Teil C

Verfahrensvermerke

1. Der Marktgemeinderat Aindling hat in seiner Sitzung vom 05.05.2015 die Erweiterung/Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Am Anger" beschlossen. Der Beschluss hierzu wurde am 28.05.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.06.2016 hat in der Zeit vom 16.06.2016 bis 20.07.2016 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.06.2016 hat im Parallellverfahren in der Zeit vom 16.06.2016 bis 20.07.2016 stattgefunden.

4. Die Abwägung der eingegangen Stellungnahmen fand in der Sitzung des Marktgemeinderats vom 19.10.2016 statt. Hier wurde auch ein Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange gefasst.

5. Zu dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.10.2016. wurde die Öffentlichkeit erneut gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.11.2016 bis 30.12.2016. beteiligt.

6. Zu dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.10.2016. wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.11.2016 bis 30.12.2016. beteiligt.

7. Der Entwuf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.03.2017 wurde mit Begründung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 04.05.2017 bis 24.05.2017 öffentlich ausgelegt.

8. Die Abwägung der eingegangen Stellungnahmen als auch der Satzungsbeschluss wurde in der Sitzung des Marktgemeinderats vom 20.06.2017 gefasst.

9. Der Satzungsbeschluss wurde am 26.09.2017 gemäß § 10 Abs.3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Markt Aindling
Aindling, den 27.09.2017

(Siegel)

.....
Tomas Zinnecker, 1. Bürgermeister

4. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Vorbemerkung

Die Gemeinde benötigt im Ortsteil Hausen dringend weitere Wohnbauflächen, um jungen Familien den Verbleib am Ort durch die Schaffung von Wohneigentum zu ermöglichen.
Aus diesem Grund wurde eine Fläche in Hausen, im Anschluss an das bestehende Baugebiet „Am Anger", erworben.

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2) und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2)

Zur Erweiterung/Änderung des Bebauungsplanes, wurden bei der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Anregungen und keine Einwände vorgebracht. Bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden folgende Einwände vorgebracht.

Vom Landratsamt, vom Sachgebiet Bauleitplanung, Bauordnung und Wasserrecht.

Die Anregungen und Einwände bezogen sich im Wesentlichen auf Klarstellung zu einzlnen Festsetzungen. Diese wurden abgewogen, teilweise in den Plan übernommen und teilweise begründet abgelehnt.

Vom Wasserwirtschaftsamt wurden Einwände hinsichtlich der Ableitung des Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen, das ggf. im Süden des Baugebietes aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen anfällt, erbracht.
Diesbezüglich wurde das Ingenieurbüro Eibl, Donauwörth, mit der Planung der Ableitung des besagten Niederschlagwassers beauftragt. Die erfolgte Planung liegt dem Bebauungsplan als Anhang bei.

Ferner wurden vom WWA Einwände gegen die Versickerung des Niederschlagwassers auf den Grundstücken und bezüglich der Überlastung der Kläranlage erbracht.
Für die Versickerung des Niederschlagwassers auf den Grundstücken wurde entsprechend eine flächenmäßige Verrsickerung des unverschmutzten Niederschlagwasser über eine Oberbodenschicht vorgeschrieben. Bezüglich der Überlastung der Kläranlage wurde auf die bereits geplanten Entlasstungsmaßnahmen verwiesen, die zu einer Reduzierung der Einleitungsmengen führen.

Abwägung des Planungsstandortes

Zum gewählten Planungsstandort gab es derzeit keine Alternative im Ortsbereich Hausen.
Der Ortsbereich Hausen weist zwar einige Baulücken auf, die aber wegen der Nähe von landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung eine größere Distanz zur Wohnbebauung bedingen, bzw. der Gemeinde nicht zur Verfügung stehen
Im Norden der geplanten Erweiterung besteht bereits die zusammenhängende Wohnbebauung, so dass hier eine Erweiterung die einzige Alternative war.

Aindling, den 27.09.2017

(Siegel)

.....
Tomas Zinnecker, 1. Bürgermeister